

Paper-ID: VGI_191024



Zur Wiedererrichtung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters

Eduard Doležal ¹

¹ o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (6), S. 205–210

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191024,  
Title = {Zur Wiedererrichtung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
Journal = {{{\u}sterreichische Zeitschrift f{{\u}r Vermessungswesen}},  
Pages = {205--210},  
Number = {6},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



Zur Wiedererrichtung der General-Direktion des Grundsteuerkatasters.

Über die geschichtliche Entwicklung der österreichischen Katastralvermessung gibt die Einleitung des schönen Werkes «Instruktion zur Ausführung der Vermessung mit Anwendung des Meßtisches behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters», herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1907, durch welches sich der verdienstvolle ehemalige Direktor des Triangulierungs- und Kalkulobureaus Hofrat A. Broch neben seiner mustergültigen «Instruktion zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen behufs Herstellung neuer Pläne für die Zwecke des Grundsteuerkatasters, 5. Aufl., Wien 1904», nicht nur ein unschätzbares Verdienst, sondern ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, ein übersichtliches und klares Bild.

Von dem kaiserlichen Patente vom 20. April 1785, welches die Grundlage der Josephinischen Steuer-Regulierung bildet, ausgehend, wird die sogenannte Josephinische Vermessung in Kürze geschildert. Daran schließt sich die Vorgeschichte des Stablen Katasters, wobei die für die Entwicklung desselben wichtigsten Dokumente im Auszuge wiedergegeben werden, insbesondere aber wird das Grundsteuerpatent vom 23. Dezember 1817, das die Grundlage desselben bildet, im Wortlaute angeführt.

Die Organisation des Vermessungsdienstes in administrativer und technischer Beziehung, weiters die Vermessungsinstruktionen u. s. w., endlich die Evidenzhaltung und die Grundsteuerregelung werden in klarer Darstellung gebracht.

Eine bedeutende Förderung des Ansehens gewinnen die Katastraloperationen, als mit den Allerhöchsten Patenten vom 20. und 31. Oktober 1849 die Einführung des stablen Katasters auch in den Ländern der jetzigen ungarischen Krone verfügt wurde, wodurch zur Behandlung und Erledigung der ausgedehnten Agenden des Grundsteuerkatasters eine eigene leitende Behörde geschaffen wurde, nämlich die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters.

Es ist nicht uninteressant, den Motivenbericht kennen zu lernen, den der damalige Finanzminister Freiherr v. Krauß in einem Vortrage Seiner Majestät gegeben hat; er folgt anbei im Wortlaute:

Euere Majestät!

Durch die im § 24 der Reichsverfassung angeordnete Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen den Bewohnern der einzelnen Kronländer in der Verteilung der öffentlichen Lasten ist das Bedürfnis dringend geworden, mit den Operationen zur Einführung des stablen Catasters in jenen Kronländern, für welche das Allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1817 erlassen ist, im Interesse der Grundbesitzer und der Finanzen rascher als bisher vorzuschreiten.

Mit den Allerhöchsten Patenten vom 20. und 31. October vorigen Jahres geruhen Euere Majestät die Einführung des stablen Catasters in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der Wojwodina und des Temescher Banates, und bis dasselbe zu Stande gebracht werden kann, eines auf richtigen

Grundsätzen beruhenden Provisoriums für die Grund- und Häuserbesteuerung anzuordnen und mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 4. d. M. den-dies-fälligen Grundsätzen die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

Die Aufgabe zur Regelung der directen Besteuerung hat hierdurch eine höchst bedeutende Erweiterung erhalten.

Das Allerhöchste Patent vom 23. Dezember 1817 bezog sich auf einen Flächenraum von 5980 Quadratmeilen. Hievon sind 1949 Quadratmeilen vollkommen catastrirt und 1095 dem Abschlusse derart nahegebracht, daß für 700 Quadratmeilen die Umlegung der Steuer nach den Ergebnissen des neuen Catasters in Kürze Statt finden wird, 410 Quadratmeilen sind in der Vermessung und Schätzung, weitere 1476 Quadratmeilen aber in der Vermessung allein beendigt. Von den erübrigen 1095 Quadratmeilen ist ungefähr die Hälfte durch die Vornahme der trigonometrischen Operationen für die Detail-Vermessung vorbereitet.

Die der Einführung des stabilen Catasters zugewiesenen Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, dann die serbische Wojwodschafft und das Temescher Banat enthalten, ohne die Militärgränze, 5027 Quadratmeilen.

In diesen ausgedehnten Ländergebieten soll die in verschiedenen Stadien befindliche Catastral-Operation fortgesetzt, in der Hälfte des Kaiserreiches begonnen und das mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 4. d. M. Allerhöchst genehmigte Grundsteuer-Provisorium in Angriff genommen und mit möglichster Beschleunigung ausgeführt werden.

Die Fortsetzung der Catastral-Operationen war bisher dem Finanzministerium mit der obersten Leitung der Verwaltung der directen Besteuerung in einer Geschäftsabtheilung vereinigt.

Bei der so sehr gesteigerten Ausdehnung der Catastral-Operationen zur Ausübung und Veranschlagung der Objecte der Grund- und Häuserbesteuerung ist die Fortdauer dieser Vereinigung für die Zukunft umso weniger zulässig, als durch die Einführung der Einkommensteuer und durch die nothwendig werdenden Reformen in der Erwerbsteuer auch die übrigen Geschäfte dieser Abtheilung einen bedeutenden Zuwachs erfahren haben, und ihre Wirksamkeit sich in Zukunft auf die ganze Monarchie auszudehnen hat.

Die Operationen für den stabilen Cataster, die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums in jenen Kronländern, in welchen ein geregeltes System der Besteuerung des Grund- und Häuser-Ertrages mangelt, und die Verbesserungen des Grundsteuer-Provisoriums in den übrigen Kronländern, bis das stabile Cataster ausgeführt werden kann, stehen mit der Administration in keiner unmittelbaren Verbindung.

Ihre Besorgung erheischt speziell technische Kenntnisse, ein tieferes Eindringen in die landwirtschaftlichen und Culturverhältnisse der einzelnen Kronländer, und macht es wünschenswerth, daß die nur durch jahrelange Verwendung gewonnenen Erfahrungen nicht durch den öfteren Wechsel der Beamten für den Zweck verloren werden.

Bei dieser Eigenthümlichkeit der Aufgabe und bei der Rätlichkeit, dem zu ihrer Lösung berufenen Leiter einen freieren Spielraum seiner Thätigkeit in An-

wendung der sanctionierten Grundsätze zu gestatten, und damit die Beschleunigung der Operationen, an der so Vieles gelegen ist, anzubahnen, wurde in mehreren Staaten, in welchen man sich mit der Reform der Grundbesteuerung ernstlich beschäftigte, die Durchführung derselben aus der laufenden Verwaltung ausgeschieden, und einer besonderen Behörde zugewiesen. Für den älteren und für den neueren Lombardischen Cataster wurden besondere Giunta zu Mailand, für die Ausführung des Catasters in Frankreich die Direction générale, für das Cataster in Bayern eine Catastral-Direction errichtet, und doch ist in keinem dieser Länder die Aufgabe mit jener, die in der österreichischen Monarchie gestellt ist, an Ausdehnung, Mannigfaltigkeit und Dringlichkeit zu vergleichen, abgesehen davon, daß in allen diesen Ländern ganz andere Hilfsmittel und eine weit ergiebigere Mithilfe von Seite der Beteiligten in Aussicht gestellt war.

Auch in Österreich erkannte man, als an die Reform der directen Besteuerung Hand angelegt wurde, die Nothwendigkeit, die Arbeiten der Grundsteuer-Regulierung für die Deutschen und Slavischen Provinzen an ihrer obersten Leitung von der laufenden Verwaltung zu trennen und einer eigenen Grundsteuer-Regulierung-Hofcommission zu übertragen. Erst als das Grundsteuer-Provisorium ausgeführt war und die eingetretenen Umstände eine Einschränkung der Catastralarbeiten zur Folge hatten, hielt man es für zulässig, die gedachte Hofcommission aufzulösen, und ihre Geschäfte der vereinten Hofkanzlei zuzuweisen. Gegenwärtig hingegen, wo die Aufgabe einen bedeutend ausgedehnteren Umfang gewonnen hat, kann es nicht vermieden werden, eine eigene leitende Behörde zu bestellen.

Dieselbe dürfte «General-Direction des Grundsteuer-Catasters» genannt werden und hätte in unmittelbarer Unterordnung unter den Finanzminister, die Ausführung der im Zuge begriffenen Operationen des stabilen Catasters in allen Kronländern des Kaiserstaates, dann des Grundsteuer-Provisoriums in den Ländern, wo die Grundbesteuerung nicht geregelt ist, und den technischen Theil der Evidenzhaltung und die periodische Revision des Catasters in jenen Kronländern, in welchen die Catastral-Operationen durch den seit ihrer Vollendung abgelaufenen Zeitraum an praktischen Wert verloren haben, zu übernehmen.

Diese General-Direction hätte in Absicht auf den Personalstand eine Section des Finanzministeriums zu bilden.

Nach dem Umfange der dieser General-Direktion gestellten Aufgabe wird dieselbe unter der Leitung eines General-Directors, dem der Charakter und die Genüsse eines Sectionschefs im Finanz-Ministerium zu verleihen wären, in drei Abtheilungen zerfallen, nämlich:

- a) ein Vermessungs-Departement,
- b) ein ökonomisches Departement zur Ausführung der Schätzungen für den stabilen Cataster,
- c) ein Verwaltungs-Departement.

Das Vermessungs-Departement würde die sämtlichen Vermessungsgeschäfte im technischen Teile sowohl als in Beziehung auf das dabei verwendete Personale

zu übernehmen und auch die Evidenzhaltung in diesen beiden Beziehungen zu überwachen haben.

Das ökonomische Departement würde sich mit der Durchführung der Ertrags-schätzungen und der Reclamationen und mit den Vorbereitungen zur Anwendung der Catastral-Resultate zu beschäftigen haben; auch würde die Ausführung jener Bestimmungen zu seinem Wirkungskreise gehören, welche die frühere Benützung der für den stabilen Cataster vorbereiteten Materialien und ihre Anwendung auf die Ertrags-Ausmittlung im Grundsteuer-Provisorium zum Zwecke haben. Endlich läge die Aufstellung der Grundsätze und die Durchführung der Revision des bereits in Anwendung stehenden stabilen Charakters dort, wo die Nothwendigkeit in Absicht auf die Ertragsausmittlung eintritt, in seiner Aufgabe.

Das Verwaltungs-Departement hätte die allgemeinen Systemal-Arbeiten zu liefern, und insbesondere sich mit der Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in den Ländern, in denen die Grundsteuer nicht geregelt ist, zu beschäftigen, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die ihrer Beschaffenheit nach in eines der beiden anderen Departemente gehören.

Der Personalstand dieser General-Direction hätte zum Theile aus stabilen Beamten, zum Theile aus zeitlich beigezogenen, vertrauenswürdigen Personen zu bestehen. Die Aufrechterhaltung der Bestimmung, daß die Catastral-Vermessung sich in enger Verbindung mit den militärischen Triangulierungs- und Landes-aufnahmen halte, verbunden mit dem Umstande, daß bei der größeren Ausdehnung der Catastral-Vermessung die Nothwendigkeit eintreten wird, die technisch ausgebildeten Kräfte des Militärs in Anspruch zu nehmen, machen es rätlich, die Leitung der Arbeiten dieses Departements mit jener der Catastral-Vermessungs-Direction zu vereinigen, und wie bisher zum Vorsteher dieses Departements und Catastral-Vermessungs-Director einen ausgezeichneten Stabs-Offizier zu bestimmen und ihm außer einem stabilen Beamten für die vorkommenden Concepts-Arbeiten, die durch die Ausdehnung der Operationen bedingte Anzahl von technisch gebildeten Individuen für die Triangulierungs-Berechnungen und für die übrigen vorkommenden Arbeiten beizugeben.

Den beiden anderen Departements wären Ministerial- oder Sectionsräthe vorzusetzen und jedem derselben ein Secretär, ein Concipist und ein Conceptsadjunct, die dem Gesamtstatus des Finanz-Ministeriums einzureihen wären, beizugeben.

Diese beiden Departements, insbesondere aber das zweite, werden aber außer der bezeichneten Anzahl stabiler Beamten noch mehrere mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen und mit dem Culturstande der Kronländer, in welchen die Operationen im Zuge sind, vollkommen vertraute Männer, die an den Arbeiten sowohl bei der General-Direction als in den beteiligten Kronländern thätigen Antheil zu nehmen haben, benötigen.

Ich habe die Absicht, sofern Euere Majestät diesen Anträgen die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruhen, aus jedem der einzelnen Kronländer, in denen das Grundsteuer-Provisorium auszuführen ist oder die Vorbereitungen für das stabile Cataster noch nicht getroffen wurden, eine angemessene Anzahl solcher Männer einzuberufen, sie hier mit den Zwecken und Erfordernissen der

Aufgabe vertraut zu machen, ihre Kenntnisse hierorts für die zweckmäßigste Einrichtung des Geschäftes zu benützen, und sie dann in den verschiedenen Ländergebieten zur Prüfung der Arbeiten und Erzielung einer übereinstimmenden Vollführung zu verwenden.

Nachdem die Bestimmung dieser Vertrauensmänner nur eine vorübergehende wäre und es auch im Interesse des Dienstes gelegen sein kann, zuweilen einen Wechsel in denselben eintreten zu lassen, so wären sie nicht zu besolden, sondern für die Zeit ihrer Verwendung angemessen zu entschädigen.

Der General-Director wird eines Hilfsarbeiters benöthigen und ihm ein Ministerialconciapist beizugeben sein.

Das Centralarchiv des Catasters und das lithographische Institut desselben wären der General-Direction als Hilfsorgane zuzuweisen und wegen der zahlreichen Rechnungs- und tabellarischen Arbeiten müßte eine Vermehrung des Personalstandes bei dem Rechnungs-Departement für die direkten Steuern eintreten, welche vier Köpfe wahrscheinlich nicht überschreiten dürfte.

Die ehrfurchtsvollst angebotene Uebersicht zeigt den Personalstand der stabilen Conceptsbeamten. Derselbe ist nach dem strengsten Bedarfe bemessen und stellt sich als unabweisliches Erfordernis dar, welches in den Categorien, in denen bei dem Finanz-Ministerium der Personalstand noch nicht auf das systemisierte Maß zurückgeführt werden konnte, nach Möglichkeit aus diesem Personalstande gedeckt werden wird, daher auch der ausgewiesene Geldbetrag nicht vollständig als eine Vermehrung des bisherigen Aufwandes betrachtet werden kann, die aber in jedem Falle durch die hohe Wichtigkeit des Zweckes, um den es sich handelt, vollständig gerechtfertigt ist.

Die Kanzlei- und Manipulations-Geschäfte werden von den Hilfsämtern des Finanz-Ministeriums besorgt werden.

Diesen allerunterthänigsten Anträgen hat der Ministerrath vollständig beige-
stimmt.

Wien, am 14. März 1850.

Krauß m. p.

Hierüber erließ folgende Allerhöchste Entschliebung:

«Diese Anträge zur Errichtung einer General-Direction des Catasters für die Grundbesteuerung erhalten Meine Genehmigung.»

Wien, am 19. März 1850.

Franz Joseph m. p.

Über die Ernennung des ersten Generaldirektors findet sich in der amtlichen «Wiener Zeitung» vom März 1850 die folgende Stelle:

«Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 19. März l. J. den Ministerialrat und Referenten des Finanzministeriums Peter Ritter von Salzgeber zum Generaldirektor des Grundsteuer-Katasters mit dem Charakter und den Genüssen eines Sektionschefs im k. k. Finanz-Ministerium zu ernennen geruhet.»

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 27. Oktober 1864 wurden die Angelegenheiten sämtlicher direkten Steuern, auch jene des Grundsteuerkatasters, in einer eigenen Sektion des Finanzministeriums vereinigt; die «General-
direktion des Grundsteuerkatasters», deren letzter General-

Direktor Oberst Pechmann war, wurde aufgelöst und an ihre Stelle trat die vorstehend erwähnte Sektion unter der Bezeichnung der «Generaldirektion der direkten Steuern».

Die Riednamen als Geschichtsquelle für die Landeskunde.

Von Johann Beran, k. k. Obergemeter in Mödling bei Wien.

Unsere Katastralmappen bilden nicht nur spezielle, ins weiteste Detail eingehende, geographische Karten der österreichischen Monarchie, sondern sie bieten auch für historische Vergangenheiten und Verhältnisse eine reiche Fundgrube. Die Ried- und Flurenbezeichnungen sind in dieser Hinsicht von speziellem Kulturinteresse für die Lokalchronik der einzelnen Gegenden und Ortschaften. Viele Flur- und auch Berg- und Fluß-Namen stammen aus alter Zeit und sind fremdsprachlichen Ursprunges; sie beweisen wie sehr die geographischen Namen mit der Oberflächengestaltung der Erde verwachsen sind. Viele ehemalige Bewohner und ihre Sprache sind aus der Gegend durch die Völkerwanderung, Neuansiedlungen, verheerende Kriege und Epidemien verschwunden, der Name des Bodens hat sich jedoch bis heute erhalten können. Sie geben Zeugnis von vergangenen Sprachidiomen und sind somit Fingerzeige zur Eruiierung der einstmals ansässigen Bevölkerung; leider werden jedoch die Katastralkarten und zugehörigen Operate von der Geschichtsforschung viel zu wenig ausgenützt. Sie sind die einzigen öffentlichen Karten, aus denen die kleinsten Ansiedlungen und die versteckteste Lage eines Ortsgebietes, Gehöftes, Rotte etc. entnommen werden können und erleichtern hiemit ungemein die Deutungen von Urkunden und Chroniken.

Vor zirka sieben Jahren arbeitete ein Sprachforscher mit Bewilligung des k. k. Finanzministeriums im k. k. Zentral-Mappen-Archive zu Wien mehrere Monate hindurch in den Katastralkarten, um Anhaltspunkte, resp. einen Nachweis einer ehemals ausgedehnten slawischen Ansiedlungsepoche in Niederösterreich aus den Riednamen, Benennung der Gewässer und Berge etc. zu erbringen. So deutet die noch immer unzuverlässige Siedelungsgeschichte des Viertels unter dem Wienerwalde (Kronland: Niederösterreich) die Flußnamen Liesing, Triesting und Piesting als slawischen Ursprunges als Folge der Ansässigkeit slawischer Ansiedler im 7. und 8. Jahrhunderte, von denen sodann die Deutschen des 9. Jahrhunderts die Flur-, Orts- und Flußnamen übernahmen.

Wer hat sich nicht beim Gebrauch der Katastralmappen über die oft sehr zahlreichen, jetzt nicht mehr sprachgebräuchlichen Riednamen¹⁾ gewundert, die sich daselbst für einzelne, in der Natur nicht immer besonders gekennzeichnete Gebietsteile vorfinden?

Es müssen jedoch einstmals für diese Gegenden speziell eigenartige Verhältnisse geherrscht haben, die diesem oder jenem Teile ein Charakteristikum gegeben haben. Die Namen sind eben nicht zufällig entstanden, sondern verdanken ihre Bildung oft einer bestimmten Begebenheit oder Ursache. Solche

¹⁾ Wie z. B. Sonnenträge, Hundsführer, Methsieder etc.